

Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1985)

Artikel: Über die alltägliche Gewalt im Umgang mit Kindern

Autor: Czermak, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051009>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Über die alltägliche Gewalt im Umgang mit Kindern

Hans Czermak

Prof. Dr. med., Lange Gasse 67, A-1080 Wien

Erst heute beginnt uns richtig bewusst zu werden, um welch heiklen und störungsanfälligen Vorgang es sich bei der sozialen Menschwerdung in der allerersten Lebenszeit handelt. Vor allem die Beziehung zu den Mitmenschen, also das spätere Sozialverhalten, wird in dieser Periode geprägt.

Die wissenschaftliche Durchdringung des Problemkreises "Früherziehung" als "via regia" zur Prophylaxe psychosozialer Fehlentwicklung wurde bis in die jüngste Zeit in der Kinderheilkunde einem allgemeinen Trend entsprechend arg vernachlässigt. Man war bis dahin fast ausschliesslich an organischen Fragestellungen interessiert. Die gleiche Tendenz bestand und besteht – vor allem in den mitteleuropäischen Ländern – auch in anderen benachbarten Wissenschaftszweigen. Diese Mängel in der Ausbildung waren die Ursache für das organisatorische Versagen so bedeutender Institutionen wie die Mütterberatungs- und Schwangerenbetreuungsstellen, die gesellschaftspolitisch überhaupt zu den wichtigsten zählen. Die in diesen Einrichtungen tätigen Ärzte (und Sozialarbeiter) haben nicht nur während ihrer Ausbildung kein "wissenschaftliches Leitbild" hinsichtlich Früherziehung mitbekommen, sie haben sich in der Regel später auch keines erworben. Bis heute sind die meisten in diesen Institutionen Tätigen auf ihre begrenzten Erfahrungen und ihre privaten vorwissenschaftlichen Vorstellungen angewiesen. Dazu kommt, dass die wenigen Möglichkeiten, sich zu orientieren, in Werken niedergelegt sind, die von Autoren stammen, welche von ihrer hohen hierarchischen und allmächtigen Warte aus subjektive Empfehlungen gaben, die bis heute nachwirken, aber für die Erfordernisse unserer heutigen Gesellschaft doch teilweise als anachronistisch angesehen werden müssen.

Zunächst muss hier – zumindest am Rande und vollständigkeitshalber – erwähnt werden, dass schon das ungeborene Kind im Mutterleib lange vor der Geburt “alltäglicher Gewalt” und Vernachlässigungen ausgesetzt werden kann. Fehlgeschlagene Abtreibungen, stumpfe Traumen auf den Leib der Mutter durch den aggressiven Ehemann, Selbstmordversuche, Abhängigkeiten von Rauschmitteln und Medikamenten, Alkoholkonsum und Rauchen, bewusste und unbewusste Ablehnung des Kindes durch die Mutter (Eltern!), absichtliches Fasten, um die Zunahme des Leibumfanges hintanzuhalten, und vieles andere sind Gewalttätigkeiten, die das Leben des Kindes direkt und nachhaltig bedrohen. Dazu kommen die Gewaltakte, die das Kind während der Geburt treffen können und die sich nunmehr auch schon in der Allgemeinheit herumgesprochen haben: die forcierten Geburten durch den kräftigen Arm des Geburtshelfers (angeblich zur Unterstützung der Geburtswehen), der sozusagen das Kind mit Gewalt herausschiebt, die nicht-indizierte Anwendung von Wehenmitteln, die nicht gerechtfertigte sogenannte programmierte Geburt und die in manchen Kliniken oft viel zu hohe Zahl von Kaiserschnitten (10 – 20%), um der Mutter das Trauma zu ersparen, wodurch der Geburtsvorgang aber nicht auf natürliche Weise stattfindet. Dass damit der Mutter und dem Kind Gewalt angetan wird, bezweifelt man glücklicherweise nicht mehr. Immerhin ist an den sinkenden Zahlen der Säuglingssterblichkeit der letzten 10 – 15 Jahre zu erkennen, dass wir in einer Zeit leben, in welcher auf dem Gebiet der Geburtshilfe grosse Wandlungen vor sich gehen.

Das Leid, das dem Kind aber auch unmittelbar nach der Geburt in der ersten extrauterinen Phase unter Umständen zugefügt werden kann, ist eine Variante des späteren Prügels. Erst in den letzten Jahren wird dieser Lebensepoche eine grössere Bedeutung beigemessen und es ist erfreulicherweise auch hier schon ein gewisser Wandel eingetreten. Nach der Geburt ist die Liebe der Mutter das elementarste Bedürfnis des Säuglings, aber leider wird sie durch die oft gegebenen Umstände fast keinem Kind in vollem Ausmass zuteil. Praktisch verbrachte das Kind in den letzten Jahrzehnten die erste Lebenswoche in der unpersönlichen Atmosphäre der Klinik – meist in einem

Kinderzimmer – und bis zur Entlassung haben sich Eltern und Kind kaum kennengelernt. Das daraus resultierende Defizit an Liebe bzw. an Erfahrung mütterlicher, menschlicher Wärme in der allerersten Lebenszeit ist vielleicht *ein* Grund für die Feindseligkeit, die Menschen gegeneinander hegen. Freilich, diese Zusammenhänge werden heute noch kaum gesehen, teils werden sie geleugnet, teils ignoriert. Der Rückgang des Stillens in aller Welt, meist stimuliert durch eine oberflächliche Sexualästhetik, ist vielleicht die schwerwiegendste Veränderung im menschlichen Verhalten im Laufe der Geschichte und damit der am meisten tolerierte Verrat an der Menschheit.

Wenn wir uns vor Augen halten, dass 15 – 20% aller Kinder sich einmal einer Spitalbehandlung unterziehen müssen, wird uns auch die Dringlichkeit einer gründlichen Reformierung der Kinderkrankanstalten klar. Noch in den sechziger Jahren konnte man provokatorisch von “Kinderspitalghetto” sprechen. Veranlassung zur “Öffnung” der Kinderspitäler gab die inzwischen gewonnene Einsicht in die emotionalen Bedürfnisse des Kleinkindes, im besonderen während eines Spitalaufenthaltes, der mit einer plötzlichen vollkommenen Trennung von der gewohnten Umgebung verbunden war. Der bis in die jüngste Zeit einmal pro Woche gestattete Besuch von einer Stunde bedeutete für unzählige kleine Patienten schreckliche seelische Qualen. Sollte es auch heute noch solche Praktiken geben, müssen sie als psychische Kindesmisshandlung eingestuft werden.

Wörtlich sagt Alice Miller: “Das Bewusstsein der Öffentlichkeit ist noch weit von der Erkenntnis entfernt, dass das, was mit dem Kind in den ersten Lebensjahren passiert, unweigerlich auf die ganze Gesellschaft zurückschlägt.” Das Klapsen des Säuglings ist ein Relikt aus dem finsternen Mittelalter der Erziehung, aber niemand regt sich darüber sonderlich auf. Nach den vielen Daseinszwängen der ersten Lebenswochen und -monate setzt die offene Gewalt früh und mit nachhaltiger Wirkung ein. Niemand will sehen, dass aus dem geschlagenen Kind der verschlagene Erwachsene wird, der nur durch die Macht strenger Gesetze mühsam aggressive Triebausbrüche zurückdrängt. Er ist das gängigste Erziehungsprodukt unserer

Zeit. Mahner gegen gewalttätige Erziehungsformen laufen weitgehend Gefahr, als Verführer der Jugend gebrandmarkt zu werden.

Es ist hoch an der Zeit, dass unsere Gesellschaft da und dort beginnt, an den eigenen Erziehungsbemühungen zu zweifeln. Das Verhältnis unserer Gesellschaft zu ihren Kindern durchläuft in der Tat eine Krise: Ratlosigkeit, Uneinigkeit, Verwirrung und oft schon Resignation sind Ausdruck der Situation. Eine verhängnisvolle Rolle spielen bei der Entwicklung unserer Jugend die Massenmedien, die genüsslich und sensationslüstern die Brutalität zur begehrtesten Konsumware machen. Gleich mehrere Morde kann sich heute ein Kind während eines Tages mit Hilfe des hypnotisierenden Bildschirms "zu Gemüte führen". Gewaltstrotzende, comics-pervertierte Literatur mit Anleitung im Wortblasentext, auf das Nötigste reduziert, tut das übrige.

Angesichts der zunehmenden strukturellen Gewalt, dem Überhandnehmen der Technologie, der Urbanisierung u.a.m. stehen die Eltern und Pädagogen vor einer, wie es im Moment scheinen muss, unlösaren Erziehungsaufgabe. Eines ist gewiss: Gewalt ruft wiederum Gewalt. Die meisten Menschen betrachten es leider als durchaus verständlich, wenn Eltern ihre Kinder mit Ohrfeigen oder Prügel, aber auch mit psychischem Druck, bestrafen. So will es die gesellschaftliche Normenskala, so unsere kulturelle Tradition. Eine Gesellschaft, die diese Erziehungseinflüsse und -formen akzeptiert bzw. für notwendig hält, qualifiziert sich selbst. Menschen, die schon als Kleinkinder an Befehle, Gehorsam und Strafe gewöhnt wurden, finden nichts Aussergewöhnliches am Quälen und Gequältwerden, am Zerstören und Zerstörtwerden, am scheinbar Zufälligen vom Schicksal bestimmten Spiel von Macht und Ohmacht.

In meiner Praxis habe ich festgestellt, dass in Österreich schon Säuglinge im Alter von 10 Monaten (im Durchschnitt) zum ersten Mal körperlich bestraft werden, in einem Alter also, in dem das leicht verletzliche Kind mit Sicherheit nicht versteht, weshalb das umsorgende liebevolle Pflegeverhalten der Eltern plötzlich in eine schmerzhafte Handlung umschlägt. Das hat

mich veranlasst, eine Untersuchung über "Erziehungsnormen und Züchtigungsverhalten der Österreicher" vorzuschlagen. Die 1978 vom Institut für empirische Sozialforschung vorgelegten Ergebnisse dieser Untersuchung wiesen eindeutig nach, dass die etwa 200 Anzeigen wegen Kindesmisshandlung im Jahr kein reales Bild ergaben. Sie waren nur die Spitze – wie es immer heisst – eines enormen Eisberges. Die Untersuchung brachte an den Tag, dass gemäss Hochrechnung etwa 5% der Kinder in Österreich, also 50 000 bis 100 000 Kinder unter 16 Jahren, regelmässig körperlich gezüchtigt werden, was als Misshandlung bezeichnet werden muss. Diese Definition ist sicher berechtigt, da bei regelmässigem Schlagen irgendwann körperliche und seelische Verletzungen entstehen.

Tatsächlich wird heute von Fachleuten der einschlägigen Wissenschaften die Abgrenzung von zweierlei Erziehungsverhalten, nämlich hier die öffentlich angeprangerte Misshandlung, dort die erlaubte, vermeintlich notwendige körperliche Züchtigung, kritisiert und abgelehnt. Zwischen den vielen kleinen Grobheiten im Umgang mit Kindern sowie dem gewöhnlichen Schlagen von Kindern bis hin zur Prügelstrafe einerseits und der sogenannten Kindesmisshandlung im strafrechtlichen Sinn anderseits besteht kein prinzipieller Unterschied: Es handelt sich vielmehr um schwächere oder stärkere Varianten der physischen Gewalt gegenüber einem Unterlegenen, das heisst dem Kind.

So wie das Recht des ungeborenen Kindes in der Öffentlichkeit zu einer Diskussion ohnegleichen geführt hat, ist es hoch an der Zeit, dass auch das Recht des geborenen Kindes auf körperliche Unversehrtheit in einem Gesetz eindeutig zum Tragen kommt. Dieses Gesetz wird aber zu seiner Verwirklichung Massnahmen erheischen, für deren Durchsetzung das Interesse der breiten Öffentlichkeit vorhanden sein muss. Ich denke an eine breite Aufklärungsarbeit, um den Bewusstseinsprozess in Gang zu bringen. Nur in einem einzigen europäischen Staat ist es im Zusammenhang von körperlicher Züchtigung und Kindesmisshandlung zu einer logisch richtigen Gesetzesänderung gekommen, nämlich in Schweden. Dort hat man schon vor 15 Jahren die Notwendigkeit eines allgemeinen Verbotes der

körperlichen Züchtigung als einzige Möglichkeit einer wirkungsvollen Prophylaxe gegen Kindesmisshandlung erkannt. Möge es auch in anderen Staaten bald Regierungen geben, die zu einer umfassenden Überarbeitung und Erneuerung des Kinderschaftsrechtes im Sinne des schwedischen Gesetzes aufrufen.

Abschliessend sei die derzeitige Rechtslage hinsichtlich der körperlichen Züchtigung am Kind in den deutschsprachigen Ländern kurz dargelegt, wobei ein Kapitel aus dem gemeinsam mit Pernhaupt veröffentlichten Buch "Die gesunde Ohrfeige macht krank" als Unterlage diente.

Unzweideutige Bestimmungen einer Rechtsnorm sind für die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Freilich darf nicht übersehen werden, dass es in einer Wahldemokratie schwerer ist, Rechtserneuerungen gegen den Bewusstseinsstand der Bevölkerung durchzusetzen. Auf eine Änderung dieses Bewusstseins hinzuwirken und damit eine Änderung der Erziehungsrealität in unseren Familien herbeizuführen, muss deshalb Schwerpunkt unserer Bemühungen sein.

Anhand verschiedener Gesetzesstellen, z.B. der Österreichischen Rechtsordnung, kann die Einstellung des Gesetzgebers zur Gewaltanwendung gegen Kinder untersucht werden: Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch werden die entsprechenden Bestimmungen nach der Neuordnung des Kinderschaftsrechtes vom 30. Juni 1977 folgendermassen formuliert:

§ 137 ABGB: "Die Eltern haben für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern. Eltern und Kinder haben einander beizustehen, die Kinder ihren Eltern Achtung entgegenzubringen."

§ 146a ABGB: "Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen."

Mit dieser Bestimmung des § 146a ABGB, die den § 145 des alten Gesetzes aus dem Jahre 1811 (!) ersetzt, wird das Züchti-

gungsrecht der Eltern nicht mehr ausdrücklich angeführt. Die Eliminierung dieses Begriffes aus einem uralten Gesetz bedeutet jedoch noch keine Errungenschaft. Im strafrechtlichen Bereich gibt es einen – nur bescheidenen – Fortschritt seit Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches. Ohne aber hier näher darauf einzugehen, sei anschaulich die Einstellung des Gesetzgebers zum Schlagen als Erziehungsmassnahme im Bericht des Justizausschusses ausgeführt. Dort kann man lesen: "Der Justizausschuss kehrt zu dem Vorschlag ... zurück, den minderjährigen Kindern eine Rechtspflicht zur Befolgung der Anordnungen der Eltern aufzuerlegen ... Der Justizausschuss hat in diesem Zusammenhang davon abgesehen festzulegen, in welcher Weise die Eltern ihre Anordnungen durchsetzen dürfen. Allgemeine Schranken des Verhaltens der Eltern in dieser Beziehung sind aber nicht nur das Strafrecht, sondern auch die ... verankerte Pflicht der Eltern, das Wohl des Kindes zu fördern." Wenn man den Bericht des Justizausschusses noch durch die in den stenographischen Protokollen veröffentlichten Debattenbeiträge der Abgeordneten dieser Bestimmung ergänzt, zeigt sich, wie wenig es die Absicht des Gesetzgebers war, die Züchtigung als Erziehungsmitel durch klare Formulierung gänzlich zu ächten. Das Schlagen von Kindern wird somit grundsätzlich erlaubt, nur schwerste Missbräuche, die als Körperverletzungen (= Misshandlungen) zu bezeichnen sind, werden unter strafrechtliche Sanktion gestellt. Solange aber Gewaltanwendung gegen Kinder – wenn auch "als Erziehungsmitel" – nicht absolut und generell als Unrecht gilt, ist ein echter Schutz der Kinder nicht gegeben. Die Neuformulierung der einschlägigen Paragraphen hat damit keine inhaltliche Neuerung bezüglich des Züchtigungsrechtes der Eltern gebracht.

In diesem Zusammenhang kann auch auf vergleichbare Gegebenheiten im deutschen und schweizerischen Kindschaftsrecht verwiesen werden.

Wenn auch der § 1631 Abs. 2 Satz 1 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches, der "Väter ... kraft des Erziehungsrechtes angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden" liess, ersatzlos gestrichen wurde, wird im massgeblichen Kommentar

dazu vermerkt, dass sich “inhaltlich (dadurch) nichts geändert habe”. Weiters definiert sogar der Kommentar: “Massregeln sind . . . körperliche Züchtigung, jedoch nicht über das durch den Erziehungszweck gebotene Mass hinaus . . .”

Diese Kommentierung entspricht wohl auch der lapidaren Formulierung des § 1626 Abs. 1: “Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter der elterlichen Gewalt des Vaters und der Mutter.”

In der Schweiz ist seit 1. Januar 1978 das neue Kindesrecht in Kraft. Das Züchtigungsrecht des Art. 278, alte Fassung, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist auch hier nicht mehr erwähnt. In der “Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesverhältnis)” vom 5. Juni 1974 wird jedoch präzisiert, dass, soweit die Anwendung von Züchtigungsmitteln zu einer erspriesslichen Erziehung ausnahmsweise nötig sein mag, das entsprechende Recht in der Erziehungspflicht enthalten ist.

Die gesetzlichen Regelungen betreffend das Züchtigen von Kindern in der Schweiz und in der BRD sind praktisch nicht anders als in Österreich. Juristisch wird die elterliche Gewalt überall durch die “Zweckgebundenheit” oder “Pflichtgebundenheit” zwar beschränkt, aber damit gleichzeitig auch legitimiert.

Die Einstellung zumindest eines grossen Teiles der zur Gesetzgebung Berufenen erhellt aus Debattenbeiträgen von Abgeordneten im Plenum des Nationalrates der Republik Österreich zum neuen Gesetz.

Demgegenüber konnte sich im Bereich des Schulwesens der Gesetzgeber zu einer klaren, unzweideutigen Formulierung durchringen: § 47 des österreichischen Schulunterrichtsgesetzes vom 6.2.1974, der am Ende einer erfreulichen historischen Entwicklung steht, lautet: “Körperliche Züchtigung . . . (ist) verboten.”

Ein solches Gesetz, durch das das Züchtigungsrecht der Lehrer allgemein beseitigt wird, ist für andere – vergleichbare – Staaten

(etwa BRD, Grossbritannien, USA und einige Kantone der Schweiz) noch keineswegs Selbstverständlichkeit, sondern nach wie vor Gegenstand heftiger Debatten.

Verstösse gegen diese Bestimmung in Österreich sind freilich nur selten Anlass zu Gerichtsverfahren, bei denen man aber immer wieder erkennen kann, wie eigenwillig (subjektiv) Richter diesen § 47 interpretieren. Eine Urteilsbegründung in zweiter Instanz aus jüngster Zeit gibt Aufschluss über richterliche Interpretationsmöglichkeiten: "Es kann nicht jeder, der heute die Meinung vertritt, dass etwa unfolgsame oder renitente Jugendliche auch hin und wieder die väterliche Hand des Erziehers zu ihrem Wohl verspüren sollen, zu Menschen mit verächtlichen Eigenschaften zugerechnet werden . . ." Das Kind ist und bleibt nach der Rechtsordnung Erziehungsobjekt. Es ist fremder – wenn auch meist elterlicher – Gewalt unterworfen. Will man dem Gedanken echten Kinderschutzes Rechnung tragen – und nicht bloss Lippenbekenntnisse ablegen –, darf eine zeitgemässen Gesetzgebung die Gewaltanwendung gegenüber Schwächeren nicht dem Ermessen der Stärkeren überlassen. Das Recht, die Abgrenzung vorzunehmen zwischen einer "gerechtfertigten Erziehungsmassnahme" und Kindesmisshandlung, sollte weder den Eltern noch dem Richter zustehen.

Ein *absolutes Gewaltverbot* in der Erziehung wäre zumindest ein effizienter Schutz für Kinder und eine Prävention von Kindesmisshandlungen.

